

ROCKET INTERNET

Öffentliches Aktienrückkaufangebot

der

Rocket Internet SE

Charlottenstraße 4, 10969 Berlin, Deutschland,

an ihre Aktionäre

zum Erwerb von insgesamt bis zu 15.076.729 auf den Inhaber lautenden Stückaktien der

Rocket Internet SE (ISIN DE000A12UKK6 / WKN A12UKK)

gegen Zahlung einer Geldleistung in Höhe von

EUR 21,50

je auf den Inhaber lautender Stückaktie der Rocket Internet SE

Annahmefrist:

10. Dezember 2019, 00:00 Uhr (MEZ),

bis einschließlich 18. Dezember 2019, 24:00 Uhr (MEZ)

1.	Allgemeine Informationen und Hinweise	3
2.	Angebot zum Aktienrückkauf	6
3.	Durchführung des Angebots	6
4.	Rechtliche Grundlage des Angebots	11
5.	Bisherige Rückkäufe und eigene Aktien	13
6.	Rechte der Gesellschaft in Bezug auf die erworbenen Rocket Internet-Aktien	14
7.	Finanzierung des Erwerbs und beabsichtigte Nutzung der erworbenen Rocket Internet-Aktien	14
8.	Angaben zum Angebotspreis	14
9.	Auswirkungen des Angebots	15
10.	Steuerrechtlicher Hinweis	15
11.	Veröffentlichungen	15
12.	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	16
13.	Sonstiges	16

1. Allgemeine Informationen und Hinweise

1.1 Durchführung des Aktienrückkaufangebots nach deutschem Recht

Das in dieser Angebotsunterlage (die „**Angebotsunterlage**“) beschriebene Aktienrückkaufangebot an die Aktionäre der Rocket Internet SE mit Sitz in Berlin (Anschrift: Charlottenstraße 4, 10969 Berlin, Deutschland) (nachfolgend „**Rocket Internet**“ oder die „**Gesellschaft**“ und die Aktionäre der Gesellschaft einzeln ein „**Rocket Internet-Aktionär**“ und zusammen die „**Rocket Internet-Aktionäre**“), ist ein öffentliches Kaufangebot der Gesellschaft zum Erwerb von bis zu 15.076.729 Rocket Internet-Aktien (wie in Ziffer 2.1 definiert) (das „**Angebot**“).

Das Angebot wird ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt. Nach der Verwaltungspraxis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“) unterliegen Angebote zum Rückerwerb eigener Aktien nicht den Bestimmungen des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes („**WpÜG**“). Dementsprechend wurde das Angebot der BaFin (oder einer anderen Aufsichtsbehörde) weder zur Prüfung noch zur Durchsicht vorgelegt und entspricht nicht den Vorgaben des WpÜG. Eine Durchführung als öffentliches Erwerbsangebot nach Maßgabe von Gesetzen und Rechtsordnungen anderer Länder als der Bundesrepublik Deutschland („**Ausländische Rechtsordnungen**“) ist nicht beabsichtigt. Es sind auch keine Bekanntmachungen, Registrierungen, Zulassungen oder Genehmigungen der Angebotsunterlage oder des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland beantragt oder veranlasst worden. Rocket Internet-Aktionäre können folglich nicht die Anwendung Ausländischer Rechtsordnungen zum Schutz von Anlegern für sich beanspruchen oder hierauf vertrauen.

1.2 Veröffentlichung der Angebotsunterlage

Die Angebotsunterlage wird im Bundesanzeiger (<http://www.bundesanzeiger.de>) sowie auf der Internetseite von Rocket Internet (<http://www.rocket-internet.com>) unter der Rubrik „Investors – Share – Public Share Purchase Offer 2019“ veröffentlicht. Darüber hinaus ist keine weitere Veröffentlichung oder Verbreitung der Angebotsunterlage vorgesehen. Eine englische Übersetzung dieser Angebotsunterlage wurde erstellt und auf der Internetseite der Gesellschaft (www.rocket-internet.com) ebenfalls unter der Rubrik „Investors – Share – Public Share Purchase Offer 2019“ veröffentlicht. Rechtsverbindlich ist jedoch allein die deutsche Fassung der Angebotsunterlage.

1.3 Verbreitung und Annahme des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

Die Veröffentlichung der Angebotsunterlage durch die Gesellschaft erfolgt ausschließlich auf der Grundlage des Rechts der Bundesrepublik Deutschland. Eine Veröffentlichung nach einer anderen Rechtsordnung ist weder erfolgt, beabsichtigt, noch wird sie durch die Gesellschaft gestattet. Eine solche nicht gestattete Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung der Angebotsunterlage kann den Bestimmungen (insbesondere Beschränkungen) Ausländischer Rechtsordnungen unterliegen. Dies gilt auch für eine

Zusammenfassung oder eine sonstige Beschreibung der in der Angebotsunterlage enthaltenen Bedingungen.

Das Rückkaufangebot wird insbesondere weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten von Amerika unterbreitet werden. Weder die Angebotsunterlage noch ihr Inhalt dürfen deshalb in den Vereinigten Staaten von Amerika veröffentlicht, versendet, verteilt oder verbreitet werden, und zwar jeweils weder durch Verwendung eines Postdienstes noch eines anderen Mittels oder Instrumentariums des Wirtschaftsverkehrs zwischen den Einzelstaaten oder des Außenhandels oder der Einrichtungen einer nationalen Wertpapierbörse der Vereinigten Staaten von Amerika. Dies schließt unter anderem Faxübertragung, elektronische Post, Telex, Telefon und das Internet ein. Auch Kopien der Angebotsunterlage und sonstiger damit in Zusammenhang stehender Unterlagen dürfen weder in die Vereinigten Staaten von Amerika noch innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika übersandt oder übermittelt werden.

Soweit ein depotführendes Wertpapierdienstleistungsunternehmen mit Sitz in Deutschland oder eine deutsche Niederlassung eines depotführenden Wertpapierdienstleistungsunternehmens („**Depotbank**“) gegenüber ihren Kunden Informations- und Weiterleitungspflichten im Zusammenhang mit dem Angebot hat, die auf den für das jeweilige Depotverhältnis anwendbaren Rechtsvorschriften beruhen, ist die Depotbank gehalten, die vorstehenden Beschränkungen einzuhalten und eventuelle Auswirkungen Ausländischer Rechtsordnungen auf diese Pflichten eigenverantwortlich zu prüfen. Versendungen der Angebotsunterlage, einer Zusammenfassung oder einer sonstigen Umschreibung der Bestimmungen der Angebotsunterlage oder weiterer das Angebot betreffender Informationsunterlagen an Aktionäre außerhalb Deutschlands durch Depotbanken oder Dritte erfolgen weder im Auftrag noch auf Veranlassung oder in Verantwortung der Gesellschaft.

Jenseits der genannten Beschränkungen kann das Angebot grundsätzlich von allen in- und ausländischen Aktionären nach Maßgabe dieser Angebotsunterlage angenommen werden. Die Gesellschaft weist darauf hin, dass die Annahme dieses Angebotes außerhalb der Bundesrepublik Deutschland rechtlichen Beschränkungen unterliegen kann. Aktionäre, die das Angebot außerhalb der Bundesrepublik Deutschland annehmen wollen und/oder anderen Rechtsordnungen als denen der Bundesrepublik unterliegen, wird empfohlen, sich über die anwendbaren Rechtsvorschriften und deren Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten. Die Gesellschaft übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Annahme dieses Angebotes außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zulässig ist. Die Gesellschaft kann ferner keine Verantwortung für die Missachtung von rechtlichen Bestimmungen oder den Beschränkungen dieses Angebotes durch Dritte übernehmen. Ergänzend weist die Gesellschaft darauf hin, dass Annahmeerklärungen, die direkt oder indirekt einen Verstoß gegen vorstehende Beschränkungen begründen würden, insbesondere von Aktionären mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in den Vereinigten Staaten von Amerika, von der Gesellschaft nicht entgegengenommen werden.

Vorbehaltlich der vorstehenden Ausführungen kann dieses Angebot von allen Rocket Internet-Aktionären angenommen werden.

1.4 Verbindliche Verpflichtungen von Aktionären an dem Angebot teilzunehmen

United Internet Investments Holding AG & Co. KG („**United Internet Investments**“) hat sich gegenüber der Gesellschaft unwiderruflich verpflichtet, das Angebot für die 11.219.841 von ihr unmittelbar gehaltenen Rocket Internet-Aktien (wie in Ziffer 2.1 definiert) anzunehmen (dies entspricht 7,4 % aller Rocket Internet-Aktien), wobei die Zuteilung vorbehaltlich Ziffer 3.5 erfolgt. Für den Fall, dass das Angebot für mehr als 15.076.729 Rocket Internet-Aktien angenommen wird und die Gesellschaft damit die von United Internet Investments eingereichten Rocket Internet-Aktien nur im Verhältnis zu allen eingereichten Rocket Internet-Aktien berücksichtigen kann, hat sich Herr Oliver Samwer gegenüber United Internet Investments verpflichtet, die nicht von der Gesellschaft übernommenen Rocket Internet-Aktien innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten zum Angebotspreis von EUR 21,50 zu erwerben.

Darüber hinaus hat die Gesellschaft sich gegenüber der Muttergesellschaft der United Internet Investments, der United Internet AG („**United Internet**“), unwiderruflich verpflichtet, ein öffentliches Aktienrückkaufangebot der United Internet (das „**United Internet-Angebot**“) für 8.135.804 Aktien der United Internet (gemeinsam die „**United Internet-Aktien**“ und einzeln eine „**United Internet-Aktie**“), welche die Gesellschaft an der United Internet hält (dies entspricht rund 4,0 % aller United Internet-Aktien), anzunehmen. Das United Internet-Angebot bezieht sich auf bis zu 9.000.000 United Internet-Aktien zum Kaufpreis von EUR 29,65 je United Internet-Aktie.

1.5 Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Rückkaufangebots

Rocket Internet hat die Entscheidung zur Abgabe des Angebots am 9. Dezember 2019 im Wege einer Ad-hoc-Mitteilung gemäß Art. 17 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch veröffentlicht. Die Ad-hoc-Mitteilung ist unter der Rubrik „Investors – News – Ad-hoc“ auf der Internetseite der Gesellschaft unter der Adresse <http://www.rocket-internet.com> abrufbar.

1.6 Stand der in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Informationen

Sämtliche in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Angaben, Ansichten und Absichten sowie in die Zukunft gerichtete Aussagen (zusammen die „**Informationen**“) beruhen, soweit nicht ausdrücklich anders vermerkt, auf den derzeit verfügbaren Informationen, Planungen und auf bestimmten Annahmen der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage, die sich in Zukunft ändern können. Im Falle einer Änderung der hier zugrunde gelegten Informationen, Planungen und Annahmen besteht keine Verpflichtung von Rocket Internet, diese Angebotsunterlage zu aktualisieren.

2. Angebot zum Aktienrückkauf

2.1 Gegenstand des Angebots

Rocket Internet bietet hiermit allen Rocket Internet-Aktionären an, die von ihnen gehaltenen auf den Inhaber lautenden nennwertlosen Stückaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von jeweils EUR 1,00 (ISIN DE000A12UKK6 / WKN A12UKK) und einschließlich aller zugehörigen Nebenrechte, insbesondere dem Recht auf mögliche Dividenden, (gemeinsam die „**Rocket Internet-Aktien**“ und einzeln eine „**Rocket Internet-Aktie**“) zum Kaufpreis von

EUR 21,50 je Rocket Internet-Aktie

(„**Angebotspreis**“) nach Maßgabe dieser Angebotsunterlage zu kaufen und zu erwerben.

Das Angebot bezieht sich auf bis zu 15.076.729 Rocket Internet-Aktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von insgesamt bis zu EUR 15.076.729,00. Dies entspricht bis zu 10,0 % des derzeitigen Grundkapitals der Gesellschaft. Sofern im Rahmen dieses Angebots mehr als die maximale Anzahl Rocket Internet-Aktien zum Rückkauf eingereicht werden („**Überzeichnung**“), werden die Annahmeerklärungen grundsätzlich nach Maßgabe von Ziffer 3.5 verhältnismäßig berücksichtigt.

2.2 Annahmefrist

Die Frist für die Annahme des Angebots beginnt am 10. Dezember 2019, 00:00 Uhr (MEZ), und endet am 18. Dezember 2019, 24:00 Uhr (MEZ) („**Annahmefrist**“).

Die Vorschriften des WpÜG finden auf dieses Angebot keine Anwendung, und damit auch nicht dessen Regelungen über eine mögliche Verlängerung der Annahmefrist. Die Gesellschaft behält sich jedoch vor, die Annahmefrist zu verlängern. Sollte sie sich dafür entscheiden, wird sie dies vor Ablauf der Annahmefrist im Bundesanzeiger (<http://www.bundesanzeiger.de>) und auf der Internetseite der Gesellschaft (<http://www.rocket-internet.com>) unter der Rubrik „Investors – Share – Public Share Purchase Offer 2019“ bekanntgeben. Im Fall der Verlängerung der Annahmefrist verschieben sich die in dieser Angebotsunterlage genannten Fristen für die Abwicklung des Angebots entsprechend.

2.3 Bedingungen

Die Durchführung dieses Angebots und die durch seine Annahme zustande kommenden Kauf- und Übereignungsverträge sind nicht von Bedingungen abhängig. Behördliche Genehmigungen oder Freigaben sind nicht erforderlich.

3. Durchführung des Angebots

Die Gesellschaft hat Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG, Hamburg, als zentrale Abwicklungsstelle mit der technischen Abwicklung des Angebots beauftragt („**Zentrale Abwicklungsstelle**“).

3.1 Annahmeerklärung und Umbuchung

Rocket Internet-Aktionäre können das Angebot nur innerhalb der Annahmefrist durch schriftliche Erklärung gegenüber ihrer Depotbank annehmen. In der Erklärung ist anzugeben, für wie viele Rocket Internet-Aktien der jeweilige Rocket Internet-Aktionär dieses Angebot annimmt.

Darüber hinaus ist die jeweilige Depotbank anzuweisen, die Umbuchung der in den Depots der jeweiligen Aktionäre befindlichen Rocket Internet-Aktien, für die das Angebot angenommen werden soll, in die ISIN DE000A255EA2 / WKN A255EA („**Interimsgattung**“) bei der Clearstream Banking Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main („**Clearstream**“), vorzunehmen.

Die Annahmeerklärung wird nur wirksam, wenn die Rocket Internet-Aktien, für welche die Annahme erklärt wurde, fristgerecht in die Interimsgattung umgebucht worden sind. Die Umbuchung wird nach Erhalt der Annahmeerklärung durch die jeweilige Depotbank veranlasst. Die Umbuchung der Rocket Internet-Aktien in die Interimsgattung gilt als fristgerecht vorgenommen, wenn die Umbuchung bis 18:00 Uhr (MEZ) am zweiten Bankarbeitstag (einschließlich) nach Ablauf der Annahmefrist bewirkt wird, also vorbehaltlich einer Verlängerung des Angebots, bis zum 20. Dezember 2019, 18:00 Uhr (MEZ).

Annahmeerklärungen, die der jeweiligen Depotbank nicht innerhalb der Annahmefrist zugehen oder die fehlerhaft oder unvollständig ausgefüllt sind, gelten nicht als Annahme des Angebotes und berechtigen den jeweiligen Rocket Internet-Aktionär nicht zum Erhalt des Angebotspreises.

3.2 Weitere Erklärungen annehmender Rocket Internet-Aktionäre

Die Gesellschaft übernimmt keinerlei Haftung für die Handlungen und Unterlassungen der Depotbanken im Zusammenhang mit den Annahmen des Angebots durch die Aktionäre. Insbesondere übernimmt die Gesellschaft keinerlei Haftung, wenn eine Depotbank es versäumen sollte, die Zentrale Abwicklungsstelle ordnungsgemäß und rechtzeitig über die Annahme des Angebots durch einen Aktionär zu informieren oder die angedienten Rocket Internet-Aktien ordnungsgemäß und rechtzeitig in die Interimsgattung umzubuchen.

Mit Erklärung der Annahme des Angebots

- (a) weist jeder annehmende Rocket Internet-Aktionär seine Depotbank an,
 - (i) die Umbuchung der in den Depots der jeweiligen Aktionäre befindlichen Rocket Internet-Aktien, für die das Angebot angenommen werden soll, in die Interimsgattung ISIN DE000A255EA2 / WKN A255EA bei der Clearstream, vorzunehmen; und
 - (ii) die Clearstream anzuweisen und zu ermächtigen, unter Berücksichtigung der potentiellen verhältnismäßigen Zuteilung im Fall der Überzeichnung des Angebots (vgl. Ziffer 3.5) die Rocket Internet-Aktien, für welche die Annahme wirksam erklärt wurde, unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist der Zentralen Abwicklungsstelle auf deren Depot bei der Clearstream zur Übereignung an die Gesellschaft zur Verfügung zu stellen;

- (b) beauftragt und bevollmächtigt jeder annehmende Rocket Internet-Aktionär die Zentrale Abwicklungsstelle sowie seine jeweilige Depotbank (jeweils unter Befreiung von dem Verbot des Selbstkontrahierens gemäß § 181 BGB), alle zur Abwicklung dieses Angebots nach Maßgabe dieser Angebotsunterlage erforderlichen oder zweckdienlichen Handlungen vorzunehmen sowie Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, insbesondere den Übergang des Eigentums an den zum Rückkauf eingereichten Rocket Internet-Aktien auf die Gesellschaft herbeizuführen;
- (c) weist jeder annehmende Rocket Internet-Aktionär seine Depotbank an, ihrerseits die Clearstream anzuweisen und zu ermächtigen, der Gesellschaft über die Zentrale Abwicklungsstelle unmittelbar oder über die Depotbank mittelbar die für die Bekanntgabe des Ergebnisses dieses Angebots erforderlichen Informationen, insbesondere die Anzahl der im Depot der Depotbank bei der Clearstream in die Interimgattung eingebuchten Rocket Internet-Aktien börsentäglich mitzuteilen;
- (d) weist jeder annehmende Rocket Internet-Aktionär seine jeweilige Depotbank an und ermächtigt diese, die Rocket Internet-Aktien, für die die Annahme erklärt worden ist, jeweils einschließlich aller mit diesen verbundenen Rechte, an die Gesellschaft Zug um Zug gegen Zahlung des Angebotspreises auf das Konto der jeweiligen Depotbank bei der Clearstream nach den Bestimmungen dieses Angebots zu übertragen. Sofern die Annahmeerklärungen verhältnismäßig berücksichtigt werden, gilt die Übereignungserklärung im Umfang der Zuteilung gemäß dem unter Ziffer 3.5 beschriebenen Zuteilungsverfahren;
- (e) erklärt jeder annehmende Rocket Internet-Aktionär, (i) dass er das Angebot der Gesellschaft zum Abschluss eines Kaufvertrags über die in der Annahmeerklärung bezeichneten Rocket Internet-Aktien nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Angebotsunterlage annimmt und (ii) dass er mit dem Übergang des Eigentums an den entsprechenden Rocket Internet-Aktien auf die Gesellschaft Zug um Zug gegen Zahlung des Angebotspreises einverstanden ist; und
- (f) versichert jeder annehmende Rocket Internet-Aktionär im Wege eines eigenständigen verschuldensunabhängigen Garantieversprechens, dass seine zum Rückkauf eingereichten Rocket Internet-Aktien zum Zeitpunkt der Übertragung in seinem alleinigen Eigentum stehen, keinen Verfügungsbeschränkungen unterliegen sowie frei von Rechten und Ansprüchen Dritter sind.

Die in den obigen Absätzen (a) bis (f) aufgeführten Weisungen, Aufträge, Vollmachten, Erklärungen und Versicherungen werden mit der Erklärung der Annahme unwiderruflich erteilt bzw. abgegeben.

3.3 Rechtsfolgen der Annahme des Angebots

Mit der Annahme dieses Angebots kommt zwischen dem jeweils annehmenden Rocket Internet-Aktionär und der Gesellschaft – vorbehaltlich einer lediglich teilweisen (verhältnismäßigen) Berücksichtigung von Annahmeerklärungen

(siehe Ziffer 3.5) – ein Vertrag über den Verkauf und die Übereignung der zum Rückkauf eingereichten Rocket Internet-Aktien einschließlich sämtlicher mit diesen verbundenen Rechten (insbesondere sämtlicher potentiellen Dividendenansprüche) nach Maßgabe dieser Angebotsunterlage zustande.

Darüber hinaus erklären die Rocket Internet-Aktionäre mit Annahme dieses Angebots unwiderruflich die in Ziffer 3.2 beschriebenen Weisungen, Aufträge und Vollmachten und geben die dort bezeichneten Erklärungen und Versicherungen ab. Die Rocket Internet-Aktionäre, die ihre Rocket Internet-Aktien im Rahmen dieses Angebots auf die Gesellschaft übertragen, werden für diese Rocket Internet-Aktien keine Dividende mehr erhalten.

3.4 Abwicklung des Angebots und Zahlung des Kaufpreises

Die Zahlung des Kaufpreises erfolgt – gegebenenfalls nach Maßgabe der verhältnismäßigen Berücksichtigung von Annahmeerklärungen gemäß Ziffer 3.5 – Zug um Zug gegen Übertragung der zum Rückkauf eingereichten Rocket Internet-Aktien auf das Depot der Zentralen Abwicklungsstelle bei der Clearstream zur Übereignung an die Gesellschaft.

Soweit nicht alle angedienten Rocket Internet-Aktien zurückgekauft werden und eine anteilige Berücksichtigung von Annahmeerklärungen erfolgt, wird die Zentrale Abwicklungsstelle die Clearstream anweisen, die verbleibenden Rocket Internet-Aktien in die ursprüngliche ISIN zurückzubuchen (vgl. Ziffer 3.5).

Der Kaufpreis wird voraussichtlich zwischen dem fünften und siebten Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist der jeweiligen Depotbank auf deren Konto bei der Clearstream zur Verfügung stehen. Die jeweilige Depotbank ist beauftragt, den Angebotspreis dem Konto gutzuschreiben, das in der schriftlichen Annahmeerklärung des jeweiligen Rocket Internet-Aktionärs genannt ist. Im Falle einer verhältnismäßigen Berücksichtigung von Annahmeerklärungen kann sich aus abwicklungstechnischen Gründen die auch dann unverzüglich durchzuführende Zahlung des Kaufpreises gegebenenfalls um wenige Tage verzögern.

Mit der Gutschrift des geschuldeten Kaufpreises auf dem Konto der jeweiligen Depotbank bei der Clearstream gilt die Verpflichtung der Gesellschaft zur Zahlung des Kaufpreises als erfüllt.

3.5 Zuteilung im Fall der Überzeichnung des Angebots

Sofern im Rahmen dieses Angebots mehr als 15.076.729 Rocket Internet-Aktien zum Rückkauf eingereicht werden (Überzeichnung), werden die Annahmeerklärungen verhältnismäßig, d.h. im Verhältnis der Anzahl der maximal nach diesem Angebot zu erwerbenden Rocket Internet-Aktien, also 15.076.729 Rocket Internet-Aktien, zur Anzahl der insgesamt zum Rückkauf von den Rocket Internet-Aktionären eingereichten Rocket Internet-Aktien, berücksichtigt.

Die Gesellschaft erwirbt in diesem Fall von jedem Rocket Internet-Aktionär die verhältnismäßige Anzahl der von ihm jeweils angedienten Rocket Internet-Aktien. Die verhältnismäßige Anzahl berechnet sich wie folgt:

$$\text{Verhältnismäßige Anzahl} = \frac{A}{B} \times C$$

„A“ entspricht der Anzahl der maximal nach diesem Angebot zu erwerbenden Rocket Internet-Aktien, also 15.076.729 Rocket Internet-Aktien;

„B“ entspricht der Gesamtzahl aller Rocket Internet-Aktien, die der Gesellschaft von den Rocket Internet-Aktionären gemäß den Bedingungen dieses Angebots angedient worden sind;

„C“ entspricht der Anzahl der vom jeweiligen Rocket Internet-Aktionär gemäß den Bedingungen dieses Angebots angedienten Rocket Internet-Aktien.

Das Ergebnis dieser Berechnung wird auf die nächste natürliche Zahl abgerundet; Spitzen bleiben unberücksichtigt.

Die überzähligen zum Rückkauf eingereichten, aber nicht zurückgekauften Rocket Internet-Aktien werden nach Durchführung dieser verhältnismäßigen Zuteilung durch die Clearstream in die ursprüngliche ISIN DE000A12UKK6 / WKN A12UKK zurückgebucht. Die Rückbuchung erfolgt zwischen dem fünften und achten Bankarbeitstag nach dem Ende der Annahmefrist.

3.6 Rücktrittsrecht

Aktionären, die dieses Angebot angenommen haben, steht kein vertragliches Rücktrittsrecht von den durch Annahme dieses Rückkaufangebots geschlossenen Verträgen zu. Die Vorschriften des WpÜG finden auf dieses Angebot keine Anwendung und damit auch nicht dessen Regelungen über Rücktrittsrechte.

3.7 Kosten der Annahme

Alle mit der Annahme des Rückkaufangebots und der Übertragung der Rocket Internet-Aktien verbundenen Kosten, insbesondere die von den Depotbanken erhobenen Kosten, Spesen und Gebühren, sind von den Rocket Internet-Aktionären selbst zu tragen.

3.8 Kein Börsenhandel mit eingereichten Rocket Internet-Aktien

Rocket Internet hat keinen Antrag auf Zulassung der eingereichten Rocket Internet-Aktien zum Handel an einer Wertpapierbörse gestellt oder in sonstiger Weise den Handel in den eingereichten Rocket Internet-Aktien ermöglicht und wird dies auch nicht tun. Folglich können Rocket Internet-Aktionäre ihre zum Rückkauf in die ISIN DE000A255EA2 / WKN A255EA eingereichten Rocket Internet-Aktien nicht über die Börse verkaufen, und zwar unabhängig davon, ob die Rocket Internet-Aktien aufgrund dieses Angebots an die Gesellschaft veräußert werden oder wegen einer eventuellen Überzeichnung zurückgegeben werden.

Der Handel der unter ISIN DE000A12UKK6 / WKN A12UKK gebuchten Rocket Internet-Aktien bleibt unberührt.

4. Rechtliche Grundlage des Angebots

4.1 Kapitalstruktur der Gesellschaft

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt derzeit EUR 150.767.294,00 und ist in 150.767.294 nennwertlose auf den Inhaber lautende Stammaktien (Stückaktien) mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 1,00 je Stückaktie eingeteilt. Die Aktien sind zum Börsenhandel im regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse (Prime Standard) zugelassen und werden dort gehandelt.

4.2 Ermächtigung zum Rückkauf der Aktien der Gesellschaft

Die Hauptversammlung der Gesellschaft vom 6. Juni 2019 hat den Vorstand der Gesellschaft unter Punkt 10 der Tagesordnung zum Rückkauf von Rocket Internet-Aktien wie folgt ermächtigt (die „**Ermächtigung**“):

„b) Schaffung einer neuen Ermächtigung

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 5. Juni 2024 unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (Artikel 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO in Verbindung mit § 53a AktG) eigene Aktien der Gesellschaft bis zur Höhe von insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft zu erwerben. Die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien der Gesellschaft, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt oder ihr nach Artikel 5 SE-VO in Verbindung mit den §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt 10 % des jeweiligen Grundkapitals der Gesellschaft übersteigen.

Die Ermächtigungen können einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilbeträgen, in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, aber auch durch Konzernunternehmen oder von Dritten für Rechnung der Gesellschaft oder der Konzernunternehmen ausgeübt werden.

Die Ermächtigung darf nicht zum Zwecke des Handels in eigenen Aktien ausgenutzt werden.

c) Art und Weise des Erwerbs eigener Aktien

Der Erwerb der eigenen Aktien erfolgt nach Wahl des Vorstands (i) über die Börse, (ii) mittels eines an alle Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Kaufangebots bzw. mittels einer öffentlichen Aufforderung an die Aktionäre zur Abgabe von Verkaufsangeboten (der Erwerb gemäß (ii) nachstehend „**öffentliches Erwerbsangebot**“) oder

[...]

- (ii) Erwerb der Aktien (1) mittels eines öffentlichen Kaufangebots oder (2) mittels einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten.

Bei einem Erwerb im Weg eines öffentlichen Erwerbsangebots kann die Gesellschaft einen festen Erwerbspreis oder eine Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) festlegen, innerhalb der sie bereit ist, Aktien zu erwerben. In dem öffentlichen Erwerbsangebot kann die Gesellschaft eine Frist für die Annahme oder Abgabe des Angebots und die Möglichkeit und die Bedingungen für eine Anpassung der Kaufpreisspanne während der Frist im Fall nicht nur unerheblicher Kursveränderungen festlegen. Der Kaufpreis wird im Fall einer Kaufpreisspanne anhand der in den Annahme- bzw. Angebotserklärungen der Aktionäre genannten Verkaufspreise und des nach Beendigung der Angebotsfrist vom Vorstand festgelegten Erwerbsvolumens ermittelt.

- (1) Bei einem öffentlichen Kaufangebot der Gesellschaft darf der angebotene Kaufpreis oder die Kaufpreisspanne den volumengewichteten Durchschnittskurs einer Aktie der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder einem entsprechenden Nachfolgesystem) an den letzten fünf (5) Börsenhandelstagen (in Frankfurt am Main) vor dem Tag der öffentlichen Ankündigung des Angebots um nicht mehr als 10 % über- bzw. unterschreiten. Im Fall einer Anpassung der Kaufpreisspanne durch die Gesellschaft wird auf die letzten fünf (5) Börsenhandelstage (in Frankfurt am Main) vor der öffentlichen Ankündigung der Anpassung abgestellt.

[...]

Das Volumen des Kaufangebots oder der Verkaufsaufforderung kann begrenzt werden. Sofern die von den Aktionären zum Erwerb angebotenen Aktien den Gesamtbetrag des Kaufangebots oder der Verkaufsaufforderung der Gesellschaft überschreiten, erfolgt die Berücksichtigung oder die Annahme im Verhältnis des Gesamtbetrags des Kaufangebots bzw. der Verkaufsaufforderung zu den insgesamt von den Aktionären angebotenen Aktien der Gesellschaft. Es kann aber vorgesehen werden, dass geringe Stückzahlen bis zu einhundert (100) angebotenen Aktien je Aktionär bevorzugt erworben werden. Das Kaufangebot oder die Verkaufsaufforderung kann weitere Bedingungen vorsehen.“

Der ungekürzte Wortlaut der Ermächtigung, zusammen mit einer Erklärung des Vorstandes, wurde mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung im Bundesanzeiger am 30. April 2019 veröffentlicht und kann auf der Internetseite der Gesellschaft (<http://www.rocket-internet.com>) unter der Rubrik „Investors – Annual General Meeting“ eingesehen werden.

4.3 Beschluss des Vorstands zur Abgabe des Angebots

Auf der Grundlage der Ermächtigung hat der Vorstand am 9. Dezember 2019 mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschlossen, bis zu 15.076.729 Rocket Internet-Aktien im Wege eines öffentlichen Rückkaufangebots zurückzukaufen. Die Entscheidung des Vorstands zur Abgabe dieses Angebots ist in der unter Ziffer 1.5 beschriebenen Weise veröffentlicht worden.

5. Bisherige Rückkäufe und eigene Aktien

Der Vorstand von Rocket Internet hat mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Ausnutzung der Ermächtigung durch die Hauptversammlung vom 2. Juni 2017 am 14. August 2017 beschlossen, bis zu 5.000.000 Rocket Internet-Aktien (dies entsprach bis zu 3,0 % des Grundkapitals der Gesellschaft zum damaligen Zeitpunkt) bis zu einem Gesamtaufpreis ohne Nebenkosten von 100 Millionen Euro zurückzukaufen mit dem Zweck, diese einzuziehen und das Grundkapital zu reduzieren. Dieses Programm begann am 14. August 2017 und endete vorzeitig am 16. April 2018 durch Aufhebung des Programms durch Beschluss des Vorstands vom 16. April 2018 mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Rocket Internet hat hierunter 1.041.167 Rocket Internet-Aktien zurückerworben (dies entsprach 0,6 % des Grundkapitals der Gesellschaft zum damaligen Zeitpunkt), welche alle am 13. Mai 2018 eingezogen wurden.

Der Vorstand von Rocket Internet hat am 16. April 2018 mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Ausnutzung der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 2. Juni 2017 beschlossen, bis zu 15.472.912 weitere Rocket Internet-Aktien (dies entsprach bis zu 9,4 % des Grundkapitals von Rocket Internet zum damaligen Zeitpunkt) im Rahmen eines öffentlichen Aktienrückkaufangebots gegen Zahlung eines Angebotspreises in Höhe von 24,00 Euro je Aktie zurückzuerwerben. Insgesamt wurden 9.724.739 Rocket Internet-Aktien angedient und anschließend (zusammen mit den in dem vorstehenden Absatz beschriebenen 1.041.167 Rocket Internet-Aktien) eingezogen; somit wurde das Grundkapital von Rocket Internet von EUR 165.140.790,00 auf EUR 154.374.884,00 herabgesetzt.

Der Vorstand von Rocket Internet hat am 12. Juli 2018 beschlossen, Verkaufsangebote von den Gläubigern der von Rocket Internet begebenen Wandelschuldverschreibungen (ISIN DE000A161KH4) in einem Gesamtnennbetrag von EUR 253,9 Millionen im Rahmen eines „Modified Dutch Auction“-Prozesses anzunehmen. Die Wandelschuldverschreibungen wurden zu einem Preis von 110 % des Nennbetrags zurückgekauft und anschließend entwertet. Da der Nennbetrag der restlichen Wandelschuldverschreibungen mit rund 35 Millionen Euro weniger als 15,0 % des Gesamtnennbetrags der ursprünglich ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen betrug, hat Rocket Internet sein Recht zur vorzeitigen Rückzahlung ausgeübt und die Wandelschuldverschreibungen insgesamt mit Wahl-Rückzahlungstag 4. September 2018 gekündigt.

Der Vorstand von Rocket Internet hat am 20. September 2018 mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Ausnutzung der Ermächtigung durch die Hauptversammlung vom 8. Juni 2018 beschlossen, bis zu 5.500.000 Rocket Internet-Aktien (dies entsprach bis zu 3,6 % des Grundkapitals von Rocket Internet zum damaligen

Zeitpunkt) bis zu einem Gesamtkaufpreis ohne Nebenkosten von EUR 150 Millionen zurückzukaufen. Das Aktienrückkaufprogramm endete am 19. September 2019, nachdem 3.607.590 Rocket Internet-Aktien zurückgekauft worden waren. Am 6. Dezember 2018 wurden die bis dahin zurückgekauften 1.860.486 Rocket Internet-Aktien eingezogen, um das Grundkapital der Gesellschaft von EUR 154.374.884,00 auf EUR 152.514.398,00 herabzusetzen. Die restlichen 1.747.104 Rocket Internet-Aktien wurden durch Beschluss des Vorstands vom 2. Oktober 2019 eingezogen und das Grundkapital der Gesellschaft von EUR 152.514.398,00 auf EUR 150.767.294,00 weiter herabgesetzt. Die Herabsetzung des Grundkapitals auf EUR 150.767.294,00 ist am 21. Oktober 2019 in das Handelsregister eingetragen worden.

Falls das in dieser Angebotsunterlage beschriebene Angebot vollständig angenommen und vollzogen wird, würde Rocket Internet 15.076.729 eigene Aktien halten. Dies würde 10,0 % des derzeitigen Grundkapitals der Gesellschaft entsprechen.

6. Rechte der Gesellschaft in Bezug auf die erworbenen Rocket Internet-Aktien

Aus Rocket Internet-Aktien, die im Rahmen dieses Angebots erworben werden, werden Rocket Internet keine Rechte zustehen, insbesondere wird der Gesellschaft aus ihnen kein Stimm- und Dividendenrecht erwachsen. Der mitgliedschaftliche Einfluss der Rocket Internet-Aktionäre, die dieses Angebot nicht annehmen, wird daher verhältnismäßig zunehmen: da die Stimmrechte aus den eigenen Aktien nicht ausgeübt werden können, erhält die Beteiligung jedes Aktionärs im Verhältnis ein höheres Gewicht. Im Rahmen der Verwendung des Bilanzgewinns zur etwaigen Zahlung einer Dividende würden die von der Gesellschaft gehaltenen eigenen Aktien ebenfalls nicht berücksichtigt. Derzeit beabsichtigt Rocket Internet allerdings nicht, für das Geschäftsjahr 2019 eine Dividende auszuschütten.

7. Finanzierung des Erwerbs und beabsichtigte Nutzung der erworbenen Rocket Internet-Aktien

Der Gesellschaft stehen die notwendigen Mittel zur vollständigen Erfüllung des Angebots zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf den Angebotspreis zur Verfügung. Die Gesellschaft finanziert den Erwerb der Rocket Internet-Aktien durch eine Entnahme aus ihrer freien Kapitalrücklage.

Die Gesellschaft beabsichtigt, die Rocket Internet-Aktien, die unter dem Angebot zurückerworben wurden, mittels Herabsetzung des Grundkapitals gemäß der gesetzlichen Vorschriften einzuziehen.

8. Angaben zum Angebotspreis

Der Angebotspreis von EUR 21,50 für eine auf den Inhaber lautende Stückaktie der Gesellschaft berücksichtigt die Vorgaben der Ermächtigung für die Kaufpreisfestsetzung. Danach darf der Kaufpreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den volumengewichteten Durchschnittskurs im Xetra-Handel (oder in einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den letzten fünf Börsenhandelstagen vor dem Tag der öffentlichen Ankündigung des Angebots nicht um mehr als 10,0 % überschreiten oder unterschreiten.

Der für die Bestimmung der Gegenleistung maßgebliche Zeitraum umfasst danach die Börsenhandelstage vom 2. Dezember 2019 bis zum 6. Dezember 2019 (der „Referenzzeitraum“). Der volumengewichtete Durchschnittskurs im Xetra-Handel für den Referenzzeitraum betrug EUR 21,89.

Der Angebotspreis in Höhe von EUR 21,50 liegt damit 1,8 % unter dem volumengewichteten Durchschnittskurs im Xetra-Handel für den Referenzzeitraum.

Zur Klarstellung weist die Gesellschaft darauf hin, dass der Angebotspreis keiner gerichtlichen Überprüfung auf Antrag eines Aktionärs unterliegt.

9. Auswirkungen des Angebots

Die zum Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassenen Rocket Internet-Aktien werden während der gesamten Annahmefrist und nach Vollzug des Angebots an der Börse unter der ISIN DE000A12UKK6 handelbar bleiben.

Es ist ungewiss, wie sich der Kurs der Rocket Internet-Aktien während oder nach Ablauf der Annahmefrist entwickeln wird. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass nach Durchführung des Angebots und in Abhängigkeit von der Annahmquote das Angebot und die Nachfrage nach Rocket Internet-Aktien geringer sein wird als heute und somit die Handelsliquidität der Rocket Internet-Aktie sinken wird.

Eine mögliche Verringerung der Handelsliquidität kann auch zu höheren Preisfluktuationen im Vergleich zur Vergangenheit führen.

10. Steuerrechtlicher Hinweis

Die Annahme des Angebots führt nach Maßgabe dieser Angebotsunterlage zu einer Veräußerung von Rocket Internet-Aktien durch die das Angebot annehmenden Rocket Internet-Aktionäre. Rocket Internet empfiehlt den Rocket Internet-Aktionären, vor Annahme dieses Angebots eine ihre persönlichen Verhältnisse berücksichtigende steuerliche Beratung zu den steuerlichen Folgen der Annahme dieses Angebots einzuholen.

11. Veröffentlichungen

Ergänzungen oder Änderungen des Angebots werden wie die Angebotsunterlage veröffentlicht (vgl. Ziffer 1.2). Die genannten sonstigen Veröffentlichungen und weiteren Mitteilungen der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Angebot erfolgen nur im Internet unter www.rocket-internet.com, sofern nicht weitergehende gesetzliche Veröffentlichungspflichten bestehen.

Die Gesellschaft wird das Endergebnis des Rückkaufangebots unter www.rocket-internet.com und im Bundesanzeiger (<http://www.bundesanzeiger.de>) veröffentlichen, und zwar voraussichtlich am zweiten Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist. Für den Fall der verhältnismäßigen Berücksichtigung von Annahmeerklärungen (vgl. Ziffer 3.5) wird die Gesellschaft darüber hinaus die entsprechende Zuteilungsquote veröffentlichen.

12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Das Angebot sowie die durch die Annahme dieses Angebots zustande kommenden Aktienkauf- und -übereignungsverträge unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Ist ein Rocket Internet-Aktionär ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird als ausschließlicher Gerichtsstand Frankfurt am Main, Deutschland, für alle Ansprüche, die sich aus oder aufgrund dieses Angebots und der durch die Annahme dieses Angebots zustande kommenden Aktienkauf- und -übereignungsverträge ergeben, vereinbart. Soweit zulässig, gilt Gleiches gegenüber Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland haben, oder Personen, die nach Abschluss der durch die Annahme dieses Angebots zustande kommenden Aktienkauf- und -übereignungsverträge ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt einer Klageerhebung nicht bekannt ist.

13. Sonstiges

Zeitangaben in der Angebotsunterlage werden in mitteleuropäischer Zeit gemacht. Verweise auf einen „Bankarbeitstag“ beziehen sich auf einen Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main, Deutschland, für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind und das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfersystem (TARGET) oder ein vergleichbares System funktionsbereit ist.

Berlin, den 9. Dezember 2019

Rocket Internet SE

– Der Vorstand –